

**Satzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz über eine Veränderungssperre für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 9 „Renzenhofer Straße“, Nr. 10 „begrenzte Erweiterung des Gewerbegebietes Mühlach“ und Nr. 22 „Mühlach II“**

Vom 18. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**

**Zu sichernde Planung und räumlicher Geltungsbereich**

Der Stadtrat Röthenbach a.d.Pegnitz hat am 17.12.2015 beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 9 „Renzenhofer Straße“, Nr. 10 „begrenzte Erweiterung des Gewerbegebietes Mühlach“ und Nr. 22 „Mühlach II“ zu ändern. Zur Sicherung der Planung wird für alle Grundstücke in den Geltungsbereichen der vorgenannten Bebauungspläne eine Veränderungssperre erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem dieser Satzung angefügten Lageplan im Maßstab 1:2500 rot schraffiert dargestellt.

**§ 2**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 18.12.2015

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ



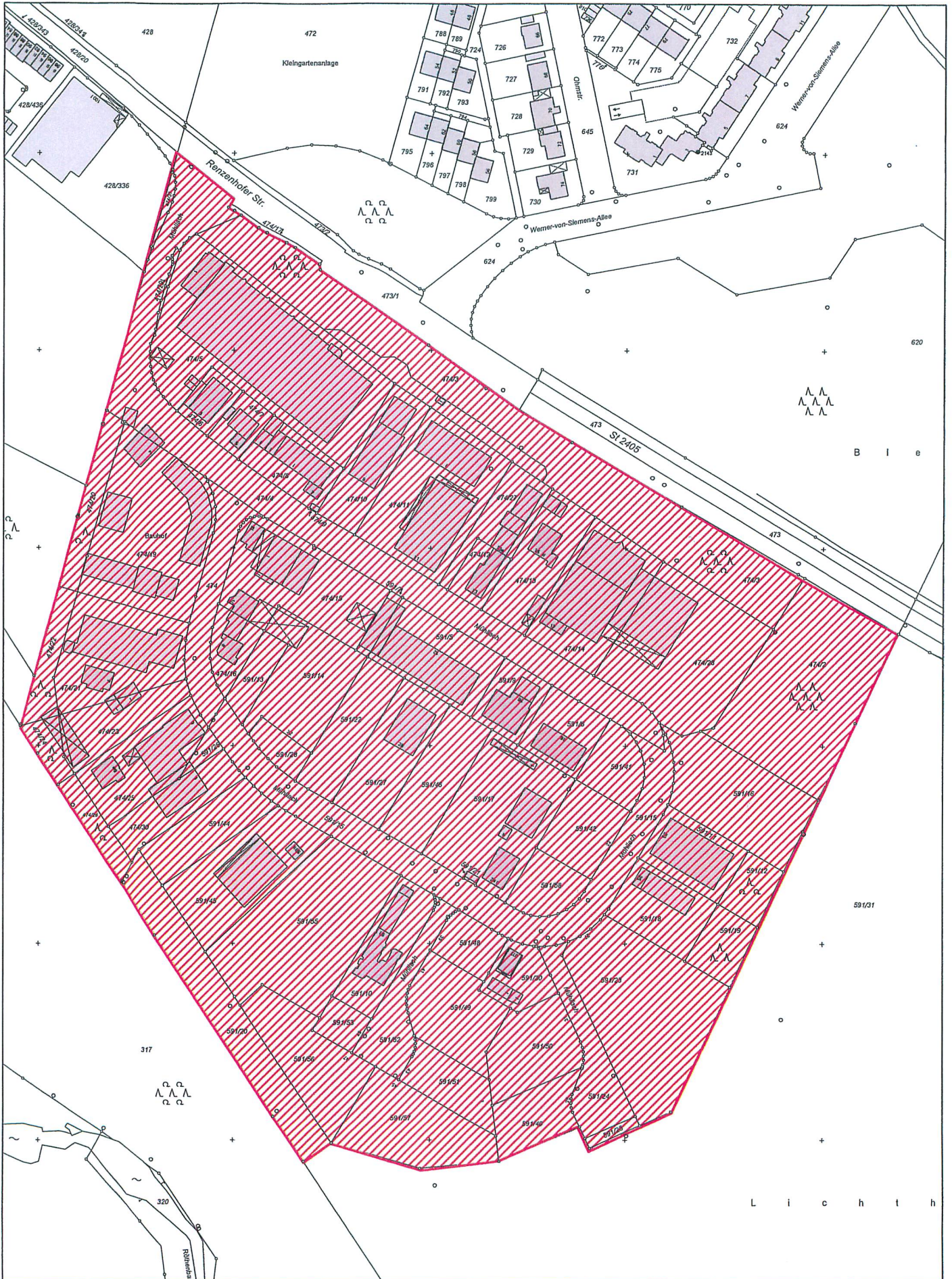
Hacker

Erster Bürgermeister

#### Anlage:

Lageplan M. 1:2500 mit rot schraffiertem Geltungsbereich der Veränderungssperre

Anlage zur Satzung vom 18.12.2015 über eine Veränderungssperre für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 9 „Renzenhofer Straße“, Nr. 10 „begrenzte Erweiterung des Gewerbegebietes Mühlach“ und Nr. 22 „Gewerbegebiet Mühlach II“



M = 1 : 2500

